IMT Nuremberg Archives

H – 4374

International Court of Justice

dissolution des partis politiques

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf

Einzelpreis: 20 Pfg.

1940	Ausgegeben in Luxemburg, den 1. September 1940	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 40	Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache im Lande Luxemburg	1
15. 8. 40	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts	2
20. 8. 40	Verordnung über die vorläuf. Einrichtung einer deutschen Strafrechtspflege in Luxbg.	2
20. 8. 40	Verordnung über Fortgeltung des von der Wehrmacht gesetzten Rechts	3
23. 8. 40	Verordnung über die Auflösung der politischen Parteien in Luxemburg	3
26. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsmark als gesetzl. Zahlungsmittel in Luxbg.	4
26. 8. 40	Bekanntgabe betr. Verordnungsblatt	4

Verordnung *)

über den Gebrauch der deutschen Sprache im Lande Luxemburg.

Vom 6. 8. 1940.

Die Sprache des Landes Luxemburg und seiner Bewohner ist seit jeher deutsch. Auf Grund der mir als Chef der Zivilverwaltung für das Land Luxemburg erteilten Ermächtigung verordne ich daher für das gesamte Land Luxemburg:

§ 1

Die Amtssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auch die Gerichtssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2

Der Unterricht in allen Schulen erfolgt allein in deutscher Sprache. In den Volksschulen entfällt die französische Sprache als Unterrichtsfach; in den höheren Schulen wird die französische Sprache als Unterrichtsfach auch weiterhin gelehrt.

§ 3

Tageszeitungen, Wochenschriften und alle sonstigen periodisch erscheinenden Schriften dürfen einschließlich der privaten Anzeigen lediglich in deutscher Sprache erscheinen. Auch für alle übrigen Druckerzeugnisse ist allein die deutsche Sprache zulässig.

Die Werbung für Druckerzeugnisse in französischer Sprache durch öffentliche Auslagen und sonstiges öffentliches Anbieten ist untersagt.

§ 4

Die Wirtschaft des Landes mit allen Berufszweigen hat sich innerhalb des Landes Luxemburg ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, insbesondere im Schriftverkehr und in der Werbung aller Art.

§ 5

Firmenschilder und Häuseraufschriften sind allein in deutscher Sprache zulässig.

§ 6

Für Verkehrs- und Straßenschilder und Wegweiser sind ausschließlich Aufschriften in deutscher Sprache und mit deutscher Ortsbezeichnung zugelassen.

§ 7

Deutsche Sprache im Sinne dieser Verordnung ist das Hochdeutsche.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. An Stelle der gerichtlichen Bestrafung kann polizeiliche Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe treten.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auch die Neufassung der Firmenschilder und Häuseraufschriften sowie der Verkehrs- und Straßenschilder und der Wegweiser hat unverzüglich zu erfolgen; sie muß spätestens bis 30. September 1940 durchgeführt sein.

§ 10

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich die Landesverwaltung in Luxemburg.

Luxemburg, den 6. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 8. 8. 40 erfolgt.

H4374 – 0002

B 46342

H4374 – 0003

Verordnung *)

über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts.

Vom 15. 8. 1940.

§ 1

Ernennungen und Beförderungen von luxemburgischen Beamten und Lehrern, die nach dem 10. Mai 1940 von der luxemburgischen Verwaltung verfügt worden sind, unterliegen meiner Nachprüfung und erlangen Rechtsgültigkeit erst nach meiner Zustimmung.

§ 2

Wird meine hiernach erforderliche Zustimmung versagt, so können aus den von der luxemburgischen Verwaltung verfügten Ernennungen oder Beförderungen Rechte irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.

§ 3

Der ordentliche Rechtsweg gegen meine Entscheidungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bedürfen Ernennungen und Beförderungen von Beamten und Lehrern der luxemburgischen Verwaltung zu ihrer Rechtsgültigkeit meiner vorherigen Zustimmung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Luxemburg, den 15. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 16. 8. 40 erfolgt.

Verordnung *)

über die vorläufige Einrichtung einer deutschen Strafrechtspflege in Luxemburg.

Vom 20. 8. 1940.

§ 1

Für das dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg unterstehende Gebiet wird ein Sondergericht in Luxemburg errichtet.

§ 2

Das Sondergericht ist zuständig:

a) für die in § 4 bezeichneten Strafsachen;
b) für Strafsachen, welche die Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht an dieses bringt.

§ 3

Das Sondergericht und die Staatsanwaltschaft wenden Deutsches Recht an.

§ 4

1. Verboten ist:

a) das Zusammenrotten auf der Straße, das unerlaubte Herstellen und Verbreiten von Flugschriften, das unerlaubte Veranstalten von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen sowie die Beteiligung daran und deutschfeindliche Kundgebungen aller Art;

b) der unbefugte Besitz von Waffen;

c) die Veröffentlichung von den dem Deutschen Reich schädlichen oder von der Veröffentlichung ausgeschlossenen Nachrichten in Zeitungen oder Zeitschriften;

d) die Verbreitung deutschfeindlicher Funknachrichten oder sonstiger deutschfeindlicher Nachrichten;

e) unbefugter Verkehr mit Kriegs- oder Zivilgefangenen, die sich im Gewahrsam der deutschen Wehrmacht oder der deutschen Behörden oder Beamten befinden;

f) die Arbeitseinstellung entgegen deutschen Interessen, die Aussperrung von Arbeitnehmern oder die Aufforderung zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Haft bestraft, in schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Todesstrafe, in leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. August 1940 ab in Kraft.

Luxemburg, den 20. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 21. 8. 40 erfolgt.

B 46342/1

H4374 – 0004

Verordnung
über Fortgeltung des von der Wehrmacht gesetzten Rechts.
Vom 20. 8. 1940.

Für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Zeit seit dem 10. Mai 1940 von dem Oberbefehlshaber des Heeres, dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe oder von dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Luxemburgs erlassenen Verordnungen, Anordnungen oder Bekanntmachungen, die in dem von der Heeresgruppe herausgegebenen Verordnungsblatt oder in dem Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich abgedruckt oder in der Presse, durch Rundfunk oder in anderer Weise bekanntgegeben worden sind, gelten bis auf weiteres fort.

(2) Befugnisse, die nach diesen Verordnungen dem Militärbefehlshaber oder dem Feldkommandanten zustanden, werden nunmehr vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen, Befugnisse der Ortskommandanten von den Kommissaren für die Verwaltung (Landkommissare, Stadtkommissare, Kommissare für die Polizeiangelegenheiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. 8. 1940 ab in Kraft. Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 3. 8. und dem Tage der Verkündung dieser Verordnung noch von Wehrmachtsdienststellen getroffen worden sind, bleiben in Kraft.

Luxemburg, den 20. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung: Siekmeier.

Verordnung *)
über die Auflösung der politischen Parteien in Luxemburg.
Vom 23. 8. 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Alle im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg bestehenden luxemburgischen politischen Parteien und deren Nebenorganisationen werden aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Parteien wird eingezogen.

§ 2

Die Volksdeutsche Bewegung gilt nicht als Partei im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer der aufgelösten Parteien aufrechtzuerhalten, Ersatzorganisationen oder eine neue politische Partei zu bilden, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 23. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 16. 8. 40 erfolgt.

B 46342/2

H4374 – 0005

Verordnung *)

über die Einführung der Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg.

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg ist neben den bisherigen gesetzlichen Zahlungsmitteln die Reichsmark.

§ 2

Als Umrechnungskurs wird bestimmt: 10 luxemburgische Franken = 1 Reichsmark.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 26. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 26. 8. 40 erfolgt.

Bekanntgabe betr. Verordnungsblatt.

Das Verordnungsblatt für Luxemburg tritt für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg als amtliches Verkündungsblatt an die Stelle des Verordnungsblatts des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Belgiens, Luxemburgs und Nordfrankreichs. Die bisherigen Bezieher dieses Blattes erhalten das Verordnungsblatt für Luxemburg ohne besondere Bestellung geliefert. Neue Bestellungen und Bestellungen von einzelnen Nummern sind bis auf weiteres an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg zu richten.

Luxemburg, den 26. August 1940.

Verwaltung des Verordnungsblattes für Luxemburg.

B46343

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis: 20 Pfg

1941	Ausgegeben in Luxemburg, den 4. Februar 1941	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 40	Durchführungsvorschriften zur Verordnung über den Grundstückverkehr in Luxemburg	63
4. 1. 41	Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung betr. Durchführung der zahnärztlichen Versorgung der bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der Knappschaft in Luxemburg Versicherten	64
6. 1. 41	Verordnung über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Elsaß und Lothringen	64
21. 1. 41	Bekanntmachung über die Höchstpreise beim Verkauf von Bürstenwaren	64
25. 1. 41	Bekanntmachung über Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf von anerkanntem Sommersaatgetreide aus luxemburger Anbaugebieten	64
25. 1. 41	Bekanntmachung über Höchstpreise beim Verkauf von Pflanzkartoffen der Ernte 1940 aus luxemburger Anbaugebieten.	65
29. 1. 41	Verordnung über die Beschlagnahme von Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen	65
29. 1. 41	Verordnung über die Außerkurssetzung des belgischen und luxemburgischen Franken und der Reichskreditkassenscheine in Luxemburg	67
29. 1. 41	Verordnung über die Gebühren für den Telegrafendienst	67
	Gebührensätze für den Telegrafendienst	68

Durchführungsvorschriften zur Verordnung über den Grundstückverkehr in Luxemburg.

Vom 11. September 1940.

Veröffentlichung in der Presse bereits am 13. 9. 1940 erfolgt.

Zur Durchführung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über den Grundstücksverkehr vom 28. 8. 1940 wird bestimmt:

Art. 1.

(1) Die Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 erstreckt sich nicht auf die Bestellung einer Hypothek.

(2) Die Genehmigung ist erforderlich für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstand hat.

(3) Als Veräußerung im Sinne des § 1 gilt auch die Schenkung.

Art. 2.

Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung ist die Behörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Liegt eine oder liegen mehrere zu einem Grundstück gehörende Flächen, die Gegenstand eines Genehmigungsbedürftigen Rechtsvorganges sind, in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden, so ist jede von diesen für die Genehmigung des ganzen Rechtsvorganges zuständig. Die Entscheidung soll von der Genehmigungsbehörde getroffen werden, in deren Bezirk der größte Teil der Grundstücke liegt. Hat eine zuständige Behörde entschieden, so sind spätere Entscheidungen anderer Genehmigungsbehörden unwirksam.

Art. 3.

(1) Mit den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung sind der Genehmigungsbehörde zwei Ausfertigungen der Urkunden (Verträge, Versteigerungsprotokolle) einzureichen. Die Urkunden müssen den Erwerbspreis sowie die genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Größe und Kulturart enthalten.

(2) Die beiden Ausfertigungen können auf stempelfreiem Papier erfolgen. Im Falle der Genehmigung wird eine Ausfertigung mit dem Genehmigungsvermerk zurückgesandt. Ist die Genehmigung nicht erforderlich (§ 2), so bescheinigt dies die Genehmigungsbehörde auf der Ausfertigung, die zurückgesandt wird.

Art. 4.

Die nach den luxemburgischen Bestimmungen vorgeschriebenen Fristen zur Einreichung der Urkunden bei der Einregistrierungsverwaltung und beim Hypothekenamt laufen erst von der Erteilung der Genehmigung ab.

Art. 5.

Gebühren werden für das Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

Luxemburg, den 11. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Gustav Simon
Gauleiter.

H4374 – 0006

B 46344

H4374 – 0007

Bekanntmachung

des Chefs der Zivilverwaltung betr. Durchführung der zahnärztlichen Versorgung der bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der Knappschaft in Luxemburg Versicherten.

In Ausführung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30. 9. 1940 (veröffentlicht im Verordnungsblatt für Luxemburg Nr. 5/40) gilt mit Wirkung ab 1. 10. 1940 das Deutsche Kassenzahnarztrecht. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschland (KZVD.) ist der alleinige Träger aller Beziehungen zwischen den Kassenzahnärzten und den Krankenkassen.

Die KZVD. Bezirksstelle Koblenz erläßt im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung an die Zahnärzte in Luxemburg die näheren Anweisungen über die Durchführung der kassenzahnärztlichen Versorgung.

Luxemburg, den 4. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
Dr. Münzel
Regierungsdirektor.

Verordnung

über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Elsaß und Lothringen.
Vom 6. Januar 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

Einziger Paragraph.

(1) Zwischen den Gerichten in Luxemburg einerseits und den Gerichten im Elsaß und Lothringen anderseits besteht in Zivilsachen der unmittelbare Geschäftsverkehr.

(2) Die Verordnung vom 1. November 1940 über den Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reich in Zivilsachen findet hierbei entsprechende Anwendung.

Luxemburg, den 6. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Gustav Simon
Gauleiter.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise beim Verkauf von Bürstenwaren.
Vom 21. Januar 1941.

Auf Grund der §§ 5 und 9 der Preisbildungsverordnung vom 30. 9. 1940 (Verordnungsblatt für Luxemburg 1940, Seite 21) setze ich hiermit beim Verkauf von Bürstenwaren die Verdienstspanne des Großhändlers auf höchstens 20% und die des Kleinhändlers auf höchstens 30% des Einkaufspreises fest. Der Verbraucherhöchstpreis darf jedoch folgende Beträge nicht überschreiten:

Kokosbesen, ohne Stiel	St.	1,15 RM
Nagelbürsten, doppelseitig	St.	0,40 RM
Besenstiele	St.	0,20 RM
Auftragbürsten	Dtz.	1,50 RM
Straßenkehrbesen/Piassava	St.	1,75 RM
Abseifbürsten, fiber I. Qualität	St.	0,55 RM
Abseifbürsten, grau I. Qualität	St.	0,50 RM
Abseifbürsten, gemischt I. Qualität	St.	0,65 RM
Abseifbürsten, Wurzel/chiendent, I. Qual.	St.	0,70 RM
Abseifbürsten, fiber II. Qualität	St.	0,33 RM
Abseifbürsten, gemischt II. Qualität	St.	0,33 RM
Schrubber Anker	St.	0,75 RM
Schrubber grau	St.	0,70 RM
Schrubber Wurzel/chiendent	St.	0,85 RM
Glanzbürsten	St.	0,50 RM

Sollte sich bei richtiger Anwendung der Verdienstspanne im Einzelfalle ergeben, daß die angegebenen Verkaufshöchstpreise nicht eingehalten werden können, ist bei mir Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der vorgenannten Verordnung bestraft.

Luxemburg, den 21. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Im Auftrage:
Schulte.

Bekanntmachung

über Verbraucherhöchstpreise beim Verkauf von anerkanntem Sommersaatgetreide aus luxemburger Anbaugebieten.
Vom 25. Januar 1941.

Auf Grund der §§ 5 und 9 der Preisbildungsverordnung vom 30. 9. 1940 (VBl. f. Lux., Seite 21) werden für anerkanntes Saatgut der Getreidearten Hafer, Gerste, Sommerweizen und Sommerroggen folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

1.) Für saatfertig hergerichtete Ware setzt sich der Verbraucherhöchstpreis ab Erzeugerstation zusammen aus dem Erzeugerpreis für die erwähnten Getreidearten gemäß der Bekanntmachung über die Erzeugerpreise, Verteilerspannen, Ver- und Bearbeitungskosten auf dem Gebiete der Getreide- und Futtermittelwirtschaft Luxemburgs vom 2. Dezember 1940 (VBl. f. Lux., Seite 352) zusätzlich eines Aufschlages von 5,— RM je 100 kg für die angeführten Getreidearten. In dem Aufschlag ist die Verteilerspanne, die im Höchstfalle 1,60 RM je 100 kg betragen darf, enthalten.

B 46345

H4374 – 0008

2.) Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers und sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.) Kleinmengenzuschläge dürfen bei Abgabe von Mengen unter 75 kg mit 0,01 RM pro kg berechnet werden.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der angeführten Verordnung bestraft.

Luxemburg, den 25. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Im Auftrage:
Schulte.

Bekanntmachung über Höchstpreise beim Verkauf von Pflanzkartoffeln der Ernte 1940 aus luxemburger Anbaugebieten. Vom 25. Januar 1941.

Auf Grund der §§ 5 und 9 der Preisbildungsverordnung vom 30. 9. 1940 (VBl. f. Lux., Seite 21) werden die Höchstpreise für Pflanzkartoffeln der Ernte 1940 aus luxemburger Anbaugebieten wie folgt festgesetzt:

I. Anerkanntes Saatgut.

	Sortengruppe A RM	Sortengruppe B RM
1) Bei Abgabe ab Hof oder Verkaufsstelle des Erzeugers an Händler oder Verbraucher je 50 kg	4,55	3,85
2) Bei Abgabe frei Versandstation des Erzeugers an Händler oder Verbraucher je 50 kg	4,65	3,95
3) Bei Lieferung vom Erzeuger frei Haus des Händlers oder Verbrauchers je 50 kg	5,10	4,40
4) Bei Lieferung vom Handel an Kleinverteiler oder Verbraucher je 50 kg		
Handel:	5,20	4,50
frei Haus oder Keller des Empfängers:	5,50	4,90

Beim Verkauf von Mengen unter 50 kg kann ein Zuschlag von 0,02 RM je kg gefordert werden.

Für gesackte Ware kann außer den Selbstkosten für Säcke ein Zuschlag von 0,10 RM je 50 kg genommen werden.

Zur Sortengruppe A rechnen frühe und mittelfrühe Sorten, z. B. Erstling, Bintje, King Eduard, Glen Clova.

Zur Sortengruppe B rechnen späte Sorten, z. B. Ackersegen, Voran, Bevelander, Wilpo.

II. Nicht anerkanntes Saatgut.

Nicht anerkanntes Saatgut darf nur an Landwirte als Verbraucher geliefert werden. Die jeweiligen Höchstpreise für nicht anerkanntes Saatgut liegen 0,40 RM pro 50 kg über den für Speisekartoffeln festgesetzten Höchstpreisen (s. Verordnung vom 24. 9. 1940 VBl. f. Lux. S. 19).

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der angeführten Verordnung bestraft.

Luxemburg, den 25. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Im Auftrage
Schulte.

Verordnung über die Beschlagnahme von Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen. Vom 29. Januar 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen sind, soweit sie sich im Bereiche des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, hiermit beschlagnahmt.

§ 2

Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Fahrradreifen
2. Kraftradreifen
3. Personenwagenreifen
4. Lieferwagenreifen
5. Lastwagenreifen
6. Traktorenreifen
7. Vollgummireifen
8. Elektrokarrenreifen
9. Gespannwagenreifen
10. Flugzeugreifen,

bei Luftreifen einschließlich Schlauch, Felgenband und Gummiwulstband.

§ 3

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Reifen ohne Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung nichtig sind und daß ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Rechtsgeschäften stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gleich.

(2) Für Verfügungen, die von den Wirtschaftsämtern und dem Reichsreifenlager in Koblenz nach den Weisungen des Chefs der Zivilverwaltung getroffen werden, gilt die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung als erteilt.

§ 4

(1) Von der Beschlagnahme sind solche Reifen ausgenommen, die sich im Eigentum oder Besitz der Wehr-

B 46346

H4374 – 0009

macht oder der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht befinden.

(2) Reifen — einschließlich auf Rädern aufgelegter Reservereifen —, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf im Verkehr befindlichen Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern oder Fahrrädern aufgelegt sind, können weiter an diesen verwendet werden. Diese Reifen bleiben jedoch beschlagnahmt. Die Berechtigung zur Veräußerung des mit Reifen versehenen Fahrzeuges wird hierdurch nicht berührt. Für Omnibusse im Stadtverkehr darf nur für je zwei gleichbereifte Fahrzeuge ein Reifen in Reserve gehalten werden.

(3) Kraftfahrzeuge sind nur dann als im Verkehr befindlich anzusehen, wenn für sie Tankausweiskarten oder Mineralölbezugsscheine ausgestellt sind und noch ausgestellt werden und wenn sie durch polizeiliche Zulassungsstellen ausdrücklich Fahrerlaubnis erhalten haben. (roter Zulassungsschein oder Tagesbescheinigung.)

§ 5

(1) Wer im Besitz oder Eigentum von beschlagnahmten, auf nicht im Verkehr befindlichen Fahrzeugen aufgelegten Reifen ist, hat diese auf Verlangen der Wirtschaftsämter zu melden. Die Meldung ist stückmäßig und nach Größen aufgeteilt schriftlich zu erstatten. Aus der Meldung muß ferner hervorgehen, ob es sich um Reifen handelt, die auf Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen aufgelegt sind.

(2) Wer im Besitz oder Eigentum von beschlagnahmten, nicht auf Fahrzeugen aufgelegten (losen) Reifen ist, hat diese spätestens bis zum 1. 3. 41 ohne besondere Aufforderung bei dem Reifensammellager Luxemburg abzuliefern. Jeder abzuliefernde Reifen ist auf der Innenseite mit Namen und genauer Anschrift des Ablieferers zu versehen. Außerdem ist jeder Reifen mit einem mit Bindfaden (nicht Draht) befestigten Anhängezettel zu versehen, der Name und genaue Anschrift sowie ggf. Postscheckkonto des Besitzers — mit Tinte geschrieben — trägt. Schlauch, Felgenband und Gummiwulstband sind bei der Ablieferung an der Decke zu befestigen.

(3) Der Empfang des abgelieferten Reifens wird bescheinigt. Der Ablieferungspreis wird durch den Chef der Zivilverwaltung festgesetzt.

(4) Diese Vorschrift gilt nicht für Fahrradreifen.

§ 6

Reifenhändler haben ihre Bestände an Fahrzeugreifen (Kraftfahrzeugreifen, Fahrrad- und sonstige Reifen) dem Chef der Zivilverwaltung zunächst nur zu melden. Die Meldung muß die Stückzahl, Reifengröße, Reifennummer und das Fabrikat enthalten, ferner sind fabrikneue und gebrauchte Decken getrennt aufzuführen.

§ 7

(1) Reifen dürfen nur gegen Reifenkarten oder Reifenbezugsscheine bezogen werden.

(2) Reifenkarten für Kraftfahrzeug-Kautschuk-Bereifungen werden auf Antrag durch die Wirtschaftsämter ausgegeben, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Reifenkarten werden gegen Vorlage der weißen Zulassungsbescheinigung ausgegeben, sofern für das Kraftfahrzeug die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind. Zu diesem Zweck muß das Kraftfahrzeug vorgeführt werden. Die Aushändigung der Reifenkarte wird auf der weißen Zulassungsbescheinigung mit der Reifenkartennummer vermerkt.

(3) Fahrradreifen dürfen nur gegen Bezugsscheine bezogen werden, die die Wirtschaftsämter auf Antrag getrennt für Erstbereifung und Ersatzbedarf ausstellen.

(4) Gespannwagenreifen dürfen nur gegen Reifenbezugsscheine bezogen werden, die die Wirtschaftsämter auf Antrag ausstellen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Bezug eines Reifens ist unter Aushändigung der Reifenkarte mit einem Antragsvordruck über einen Reifenhändler ausschließlich beim zuständigen Wirtschaftsamt zu stellen.

(2) Ueber die Zuweisung von Reifen entscheidet der Chef der Zivilverwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bestände. Die Reifen werden durch das Reichsreifenlager in Koblenz zugeteilt, soweit nichts anderes bestimmt wird. Zuteilung und Aushändigung von Reifen werden auf der Reifenkarte vermerkt.

(3) Ersatzreifen werden nur gegen Abgabe des zu ersetzenden Reifens ausgehändigt.

(4) Kraftfahrzeugreifen dürfen nur insoweit abgefahren werden und im Verkehr bleiben, als eine Runderneuerung (Vulkanisierung) noch möglich ist.

§ 9

Zur Behebung von Transportschwierigkeiten bis zum Beginn der Ausgabe der Reifenkarten können in Ausnahmefällen über die Wirtschaftsämter für die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen vorläufig Bezugsscheine durch den Chef der Zivilverwaltung ausgestellt werden.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 7—9 gelten nicht für den Bedarf der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht.

§ 11

Der Handel mit Reifen aller Art bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung, an den die Anträge auf Zulassung zum Handel mit Reifen zu richten sind.

§ 12

Der Chef der Zivilverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Bedingungen und Auflagen geknüpft und jederzeit wiederrufen werden.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Beschlagnahme in den besetzten Gebieten der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs und Frankreichs vom 20. Mai 1940 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, 2. Ausgabe vom 17. Juni 1940, Seite 23 bis 25) außer Kraft, soweit sich diese Verordnung auf die Beschlagnahme von Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen bezieht.

Luxemburg, den 29. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

In Vertretung:

Siekmeier.

B46347

H4374 – 0010

Verordnung
über die Außerkurssetzung des belgischen und luxemburgischen Franken und der Reichskreditkassenscheine in Luxemburg.
Vom 29. Januar 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich angeordnet:

§ 1

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung hören die belgischen und luxemburgischen Franken, sowie die Reichskreditkassenscheine auf in dem Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist die Reichsmark.

§ 2

(1) Die im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung gelegenen öffentlichen Kassen, die Reichsbank in Luxemburg und die von ihr ermächtigten Kreditinstitute werden die auf belgische und luxemburgische Franken lautenden Geldsorten, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzliches Zahlungsmittel waren, und Reichskreditkassenscheine bis zum 1. März 1941 gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

(2) Als Umrechnungskurs gilt:

1 belg. Frk. = 0,08 RM
1 luxbg. Frk. = 0,10 RM

(3) Nach Ablauf der Umtauschfrist (Absatz 1) wird der belgische Franken ausländisches Zahlungsmittel und unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über das in Luxemburg anzuwendende Devisenrecht vom 27. August 1940 (V.Bl. f. Lux., S. 6 f.)

§ 3

(1) Die auf belgische und luxemburgische Franken lautenden Schuldverhältnisse zwischen Inländern (§ 5) werden zu dem im § 2, (2) genannten Kurse umgestellt, wenn sie beim Inkrafttreten der Verordnung bestanden haben.

(2) Der Umstellung steht nicht entgegen, daß eine Gold- oder Goldwertklausel oder die Leistung in einer bestimmten Münzsorte vereinbart ist; solche Vereinbarungen verlieren ihre Geltung. Im übrigen werden die sich aus dem Schuldverhältnisse ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

§ 4

(1) Der Umstellung nach Maßgabe des § 3 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der unbebauten und bebauten Grundstücke aller Art und Nutzung und grundstücksgleichen Rechte, ohne daß es zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten einer besonderen Eintragung oder Berichtigung beim Hypothekenamt bedarf.

(2) Wird eine Berichtigung beim Hypothekenamt vom Berechtigten oder vom Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt, so erfolgt dieselbe frei von dem im Gesetz vom 7. August 1920 betreffend Erhöhung der Einregistrements-, Stempel-, Erbschaftsgebühren usw. vorgesehenen Gebühren. (Memorial für Luxemburg 1920, Seite 923 f.)

§ 5

Inländer im Sinne der Verordnung sind alle Personen, die innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren und innerhalb der Bereiche der Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Auslande befindet.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 29. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
Siekmeier.

Verordnung
über die Gebühren für den Telegrafendienst.
Vom 29. Januar 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

(1) Im Telegrafendienst innerhalb Luxemburgs sowie zwischen Luxemburg und dem Reich einschließlich Generalgouvernement, Elsaß und Lothringen gelten die in der Anlage A aufgeführten Gebührensätze. Für diesen Dienst sind die in der Anlage B genannten gebührenpflichtigen Dienstvermerke anzuwenden.

(2) Für die Abwicklung des Telegrafendienstes gelten die Bestimmungen der deutschen Telegrafenordnung mit Ausführungsbestimmungen (Allgemeine Dienstanweisung der Deutschen Reichspost Abschnitt VI, 1) sinngemäß.

§ 2

(1) Im Telegrafendienst zwischen Luxemburg und dem Protektorat Böhmen und Mähren, sowie zwischen Luxemburg und dem neutralen Ausland bleiben vorläufig die bisherigen Gebührensätze bestehen.

(2) Für den Telegrafendienst mit Belgien und dem besetzten Frankreich gelten die Gebühren und Bedingungen wie für den Dienst Belgien/Frankreich—Deutschland vor Beginn der kriegerischen Maßnahmen.

B 46348

H4374 – 0011

§ 3

Ueber die mit den einzelnen Ländern jeweils zugelassenen Telegrammgattungen und Bedingungen geben die Post- und Telegrafenanstalten Auskunft.

§ 4

Die Telegrafengebühren werden in *R.M* berechnet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt vom 1. Februar 1941 ab in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Gebühren im Telegrafendienst zwischen Luxemburg und dem Reich einschließlich Generalgouvernement, Elsaß und Lothringen vom 1. Oktober 1940 (VBl. f. Luxemburg S. 40) wird hiermit aufgehoben.

Luxemburg, den 29. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
Siekmeier.

Gebührensätze für den Telegrafendienst

I. Hauptgebühren

Gewöhnliche Inlandstelegramme

1.	Ortstelegramme	für jedes Wort	0,08 *R.M*
2.	Ferntelegramme	„ „ „	0,15 *R.M*
3.	Blitztelegramme	„ „ „	1,50 *R.M*

Dringende Telegramme

4.	dringende Ortstelegramme	„ „ „	0,16 *R.M*
5.	dringende Ferntelegramme	„ „ „	0,30 *R.M*
6.	Gewöhnliche Pressetelegramme	„ „	0,08 *R.M*
7.	Dringende Pressetelegramme	„ „ „	0,15 *R.M*
8.	Wettertelegramme 50 v. H. der vollen Gebühr		
9.	Brieftelegramme	für jedes Wort	0,05 *R.M*

Mindestsatz für ein Telegramm 10fache Wortgebühr, für gewöhnliche Pressetelegramme 1,50 *R.M*.

Für die unter II., Nrn. 21 und 22 aufgeführten Telegramme kein Mindestsatz.

II. Nebengebühren

Vereinbarte Kursanschrift

1.	für ein Jahr	30,— *R.M*
2.	für ein Vierteljahr	15,— *R.M*
3.	für Ueberweisung nach einem andern Ort auf einen Monat	5,— *R.M*
4.	Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr und die Ortsgesprächsgebühr.	
5.	Durchdruck eines durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms einschl. Zusendung durch die Post Bei Zustellung eines Durchdrucks durch besonderen Boten kommt die Gebühr für Eilbriefzustellung hinzu,	0,20 *R.M*
6.	im Ortszustellbereich	0,40 *R.M*
7.	im Landzustellbereich	0,80 *R.M*
8.	Telegrammaufgabe durch Nebentelegrafen oder von Teilnehmer-Fernschreibanschlüssen bestimmungsmäßige Telegrafengebühr	
9.	Aufgabebescheinigung	0,10 *R.M*
10.	Telegramme mit bezahlter Antwort (RP-Telegramme) Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezahlten Betrag in Reichsmark an, z. B. — RP 1,50	
11.	Vergleichung, Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm, Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches CDE-Telegramm gleicher Länge. Empfangsanzeige, telegrafisch	
12.	Inland, — Gebühr für 10 Wörter	
13.	Ausland — Gebühr für 6 Wörter, mindestens 1,50 *R.M* Desgleichen, brieflich	
14.	Inland	0,15 *R.M*
15.	Ausland	0,25 *R.M*
16.	Mehrfachtelegramme, auch für Telegramme nach dem Ausland, Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter;	0,80 *R.M*
17.	für die ersten 50 Gebührenwörter	0,80 *R.M*
18.	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,40 *R.M*
19.	Zuschlag für Vervielfältigung eines Brieftelegramms für jede Ausfertigung bis zu 50 Gebührenwörter für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter:	0,20 *R.M*
20.	für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,20 *R.M*
21.	Zuschlag für Semaphortelegramme für jedes Wort, ohne Mindestsatz	0,15 *R.M*
22.	Ueber Telegramme, die funktelegrafisch oder über Sprechsender zwischen einer Küstenfunkstelle der Deutschen Reichspost und der Funkstelle auf einem Feuerschiff oder Leuchtturm gewechselt werden. S. Gebührenbuch für den beweglichen Funkdienst Schmuckblattelegramme Sondergebühr	
23.	für jedes Telegramm ohne Rücksicht auf auf die Wortzahl Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme	0,75 *R.M*
24.	als gewöhnlicher Brief { Inland / Ausland	0,15 *R.M* / 0,25 *R.M*
25.	als eingeschriebener Brief { Inland / Ausland Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort	0,45 *R.M* / 0,55 *R.M*
26.	als gewöhnlicher Brief { Inland / Ausland	0.30 *R.M* / 0,50 *R.M*
27.	als eingeschriebener Brief { Inland / Ausland	0,90 *R.M* / 1,10 *R.M*
28.	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Uebermittlung	0,20 *R.M*
29.	Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbereich des Bestimmungsamts durch Boten bei Vorausbezahlung (— XP —)	0,80 *R.M*

B 46349

H4374 – 0012

Sonderzustellung von Telegrammen

30. Jahresgebühr 30,— RM
31. Einzelgebühr 0,30 RM
32. Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift 0,30 RM
33. Heraussuchen eines Telegramms z. B. zur Einsichtnahme 0,20 RM
Beglaubigte Abschrift eines Telegramms
34. bis zu 100 Wörtern 1,20 RM
35. für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr 0,40 RM
36. 1 Lichtbild 9×12 cm 2,— RM
37. jeder weitere Abzug 0,50 RM
Schreibgebühr für einen Antrag auf Gebührenerstattung, der sich als unbegründet erweist,
38. Inlands- und Auslandsdienst 0,50 RM
Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Reichspfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Rpf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Rpf an als ein voller Reichspfennig gelten.

III. Nebentelegrafen

1. a) einmalig für die Herstellung der Einführung und Innenleitungen sowie für die Anschließung der Apparate beim Inhaber werden die Einrichtungskosten nach der Fernsprechordnung berechnet. In gleicher Weise werden die hierfür beim Amt entstehenden Kosten berechnet.

2. b) monatlich

1. wenn der Inhaber eines Nebentelegrafen für seine Leitung beim Amt einen besonderen Springschreiber (Standapparat) wünscht 60,— RM

3. wenn der Inhaber eines Nebentelegrafen seine Leitung beim Amt mit anderen Nebentelegrafen oder Leitungen des öffentlichen Dienstes zusammengefaßt bedienen läßt 25,— RM

4. 2. Leitungsgebühr: für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen den beiden Endstellen 0,50 RM

IV. Oeffentliches Fernschreibnetz

(Teilnehmer-Fernschreibdienst)
Es werden erhoben:
A. bei jedem Fernschreibanschluß
1. eine Fernschreibstellengebühr von monatl. 15,— RM
2. für je 100 m Ortsanschlußleitung oder endende Bruchteile davon monatlich 0,50 RM
B. bei Regelfernanschlüssen außer den Gebühren 1 und 2
3. für je 100 m Fernkabelleitung (Kunstschaltung) monatlich 0,32 RM
4. für je 100 m sonstige Fernleitung monatlich 0,57 RM
Die Gebühren 3. und 4. ermäßigen sich, wenn der Fernschreibteilnehmer gleichzeitig auf derselben Strecke eine Fernsprech-Annahmequerverbindung benutzt,
5. auf ..... 0,20 RM
6. und ..... 0,32 RM

C. bei Ausnahmefernanschlüssen außer den Gebühren 1. bis 4. (6)
a) ein einmaliger Kostenzuschuß
7. für je 100 m Fernkabelleitung 3,— RM
8. mindestens 3600 RM
für je 100 m sonstige Fernleitung
9. bei Längen bis 15 km 15,— RM
10. bei Längen über 15 bis 50 km 35,— RM
11. bei Längen über 50 km 50,— RM
b) ein Pauschbetrag für den Ausfall an Telegrafen- u. Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen zwischen den Ortsnetzen, zu deren Anschlußbereichen die Fernschreibstellen gehören,
12. bis zu 15 km 15,— RM
13. über 15 bis 25 km 45,— RM
14. über 25 bis 50 km 90,— RM
15. über 50 bis 75 km 180,— RM
16. über 75 bis 100 km 250,— RM
17. über 100 bis 200 km 500,— RM
18. über 200 km für je 100 km mehr 100,— RM
D. die Fernschreibgebühr
Sie beträgt bei Fernschreibverbindungen bis zu 3 Minuten
19. Dauer zwischen den an dasselbe Fernschreibamt angeschlossenen Teilnehmern auf Entfernungen 0,10 RM
20. bis 75 km 0,60 RM
21. über 75 km bis 200 km 0,90 RM
22. über 200 km bis 400 km 1,20 RM
23. über 400 km bis 600 km 1,50 RM
24. über 600 km 1,80 RM
Für jede weitere Minute ein Drittel der unter 20. — 24. angegebenen Gebühren.
In der Zeit von 19 bis 8 Uhr werden nur zwei Drittel der unter 20 — 24 angegebenen Gebühren erhoben.
Für Verbindungen mit dem Ausland werden die Gebühren besonders festgesetzt.

B 46350

H4374 – 0013

Anlage B

Gebührenpflichtige Dienstvermerke.

Postlagernd	GP
Telegrafenlagernd	TR
Bahnlagernd	bahnlagernd
Blitztelegramm	Blitz
Dringend	D
Antwort bezahlt	RPx (x bedeutet für die Antwort vorausgezahlter Betrag in Reichsmark)
Antwort und Bote für die Antwort bezahlt	RXPx (x bedeutet vorausgezahlter Betrag in Reichsmark für die Antwort + 0,80 *RM* Botenlohn)
Vergleichung	TC
Telegrafische Empfangsanzeige	PC
Briefliche Empfangsanzeige	PCP
Mehrfachtelegramm, ... Anschriften	TM
Mehrfachtelegramm, alle Anschriften mitteilen	CTA
Pressetelegramm	Presse
Wettertelegramm	OBS
Brieftelegramm	LT
Semaphortelegramm	SEM
xTage	Jx
Schmuckblattelegramm	LX 1 LX 2 LX 3 usw.
Nachsenden	FS nachgesandt von .....
Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit gewöhnlichem Brief beantwortet wird	Brief
Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit eingeschriebenem Brief beantwortet wird	Brief RCM
Offen zuzustellen	offen
Bote bezahlt	XP
Bote bezahlt mit ... *RM* von ... (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts)	XP .... *RM* von ....
Nur am Tage zuzustellen	tags
Auch während der Nacht zuzustellen	nachts
Eigenhändig	MP

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Preisregelung für Hasen- und Kaninchenfelle vom 4. 1. 1941, veröffentlicht im VBl. f. Lux., Seite 9, muß es heißen:

§ 2 (2) Weiße Kaninfelle:
über 9 kg bis 12 kg auf 100 Felle je kg 1,60 *RM*
anstatt 1,30 *RM*

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 *RM* zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 35. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 *RM*.

Druck: Escher Tageblatt in Esch/Alzig.

B46351

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis: 20 Pfg.

1940	Ausgegeben in Luxemburg, den 24. September 1940	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite

24. u. 25. 8. 40	Ernennungen	5
26. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg	6
26. 8. 40	Verordnung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Luxemburg	6
27. 8. 40	Verordnung über das in Luxemburg anzuwendende Devisenrecht	6
28. 8. 40	Verordnung über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Luxbg.	8
28. 8. 40	Verordnung auf dem Gebiete des Preisrechts	8
28. 8. 40	Verordnung über den Grundstücksverkehr in Luxemburg	9
29. 8. 40	Bekanntmachung	9
29. 8. 40	Bekanntmachung über die Wiederaufnahme des Postanweisungsdienstes	10
5. 9. 40	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Judenrechts	10
5. 9. 40	Verordnung über das jüdische Vermögen in Luxemburg	11
12. 9. 40	Verordnung betr. Beschädigung von Anschlägen	13
13. 9. 40	Bekanntmachung betr. Ankauf von Devisenwerten	13
15. 9. 40	Bekanntmachung über die Aufnahme des Postscheckverkehrs	14
16. 9. 40	Verordnung betr. das Abhören von Rundfunksendern	14
16. 9. 40	Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg betr. das Abhören von Rundfunksendern vom	14
14. 9. 40	Bekanntmachung zur Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache	15
1. 9. 40	Verordnung über die Preisregelung für die Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen ins Deutsche Reich	15
	Ungültigkeits-Erklärung des Reisepasses Nr. 375	16

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

Luxemburg, den 24. August 1940.

Zum Jagdkommissar für das mir unterstehende Gebiet ernenne ich den Gaujägermeister des Jagdgaues Rheinland-Süd

Polizeipräsident WETTER *)

Gustav Simon
Gauleiter

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 25. 8. 1940 erfolgt.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

Luxemburg, den 25. August 1940.

Zum Forstkommissar für das mir unterstehende Gebiet ernenne ich den

Landesforstmeister WEGENER *)

Gustav Simon
Gauleiter

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 25. 8. 1940 erfolgt.

H4374 – 0014

B46352

H4374 – 0015

Verordnung*)

über die Einführung der Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg.
Vom 26. August 1940.

§ 1.

Gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg ist neben den bisherigen gesetzlichen Zahlungsmitteln die Reichsmark.

§ 2.

Als Umrechnungskurs wird bestimmt: 10 luxemburgische Franken = 1 Reichsmark.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 25. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 26. 8. 1940 erfolgt.

Verordnung*)

über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Luxemburg.
Vom 26. August 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1.

Das Recht wird im Namen des Volkes gesprochen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 26. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 28. 8. 1940 erfolgt.

Verordnung*)

über das in Luxemburg anzuwendende Devisenrecht.
Vom 27. August 1940.

§ 1.

(1) In Luxemburg gelten:

1. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz vom 12. Dezember 1938, Reichsgesetzblatt I S. 1733), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1851), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1966), die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 879) und die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2170), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist;
2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar

B46353

H4374 – 0016

1935 (Reichsgesetzblatt I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt;

3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober1934 (Reichsgesetzblatt I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1047);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 172);
5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 515) und die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 1010);
6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 Reichsgesetzbl. I S. 600) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1125).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung (Abs. 1) eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Inland im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen sind Luxemburg und das Reichsgebiet. Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne des Devisengesetzes.

§ 2.

Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in Luxemburg ist die Devisenstelle Luxemburg beauftragt.

§ 3.

(1) Die in Luxemburg ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) habennachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 15. September 1940 wahlweise der Internationalen Bank, General-Bank, Allgemeinen Elsässischen Bank oder Industriebank für Elsaß und Lothringen, sämtlich in Luxemburg, oder deren Filialen anzubieten, zu verkaufen und zu übertragen:

1. USA.-Dollar-Noten, Schweizer Franken-Noten, Schwedische Kronen-Noten (jedoch nur Abschnitte über fkr. 50 und darunter), Französische Franken-Noten;
2. Goldmünzen sowie Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial).

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 15. September 1940 der Reichskreditkasse in Luxemburg anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. andere als die in Abs. 1 genannten ausländischen Zahlungsmittel;
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;
3. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;
4. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;
5. ausländischeWertpapiere;
6. Guthaben bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben, wenn der Anbietungspflichtige diese Werte vor dem 20. August 1940 erworben hat und er über sie vor diesem Zeitpunkt nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte;
7. inländische Wertpapiere, wenn der Anbietungspflichtige sie vor dem 20. August 1940 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die in Luxemburg ausgestellt sind.

(3) Die Reichskreditkasse ist berechtigt, im Falle des Abs. 1 Personen von der Verkaufspflicht freizustellen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Wer sich am 15. September 1940 im Ausland befindet, hat die Anbietunggemäß Abs. 1 und 2 spätestens 10 Tage nach Rückkehr in das Inland vorzunehmen.

§ 4.

Pflichten, die dem Eigentümer des zu verkaufenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise vondem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt.

§ 5.

Die in §§ 69, 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafenund sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3, 4 der Verordnung Anwendung.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die derzeit in Luxemburg geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 27. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 28. 8. 1940 erfolgt.

B 46354

H4374 – 0017

Verordnung*)
über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Luxemburg.
Vom 28. August 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1.

Zum Stillhaltekommissar für das Organisationswesen im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg wird der Oberbereichsleiter Franz Schmidt bestellt.

§ 2.

(1) Die Tätigkeit aller Vereine und Organisationen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, aller Verbände, Stiftungen und Fonds, vereinsähnlicher Gebilde, die einen Menschenzusammenschluß darstellen sowie aller mit derartigen Organisationen zusammenhängender Einrichtungen und Unternehmungen ist bis auf weiteres von der Genehmigung des Stillhaltekommissars abhängig.

(2) Unter diese Genehmigungspflicht fällt auch jede organisatorische, personelle und finanzielle Veränderung des derzeitigen Zustandes der Organisationen.

§ 3.

Für alle Entscheidungen auf dem Gebiete des Organisationswesens ist im Auftrage des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen allein zuständig. Jede organisatorische Tätigkeit anderer Stellen bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

§ 4.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg behält sich vor, den Stillhaltekommissar zu gegebener Zeit mit der Neuordnung des Organisationswesens zu beauftragen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 28. 8. 1940 erfolgt.

Verordnung*)
auf dem Gebiete des Preisrechts.
Vom 28. August 1940.

Durch die Verordnung des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe vom 10. Mai 1940 und den Beschluß der Verwaltungskommission in Luxemburg vom 27. Juli 1940 ist jede Preiserhöhung untersagt worden. Zur Gewährleistung der ordnungsmäßigen Durchführung dieser Bestimmungen und zur Vermeidung weiterer Preiserhöhungen zu Lasten der Bevölkerung wird für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg verordnet:

§ 1.

Die Durchführung der Verordnung des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe vom 10. Mai 1940 (Verordnungsblatt für das besetzte Gebiet Luxemburgs Nr. 1, Seite 3) und des Beschlusses der Verwaltungskommission in Luxemburg, betreffend das Verbot von Preiserhöhungen vom 27. Juli 1940 (Memorial Nr. 45 S. 504) und die Strafverfolgung bei Preisverstößen aller Art, insbesondere beim Schwarzhandel, Kettenhandel und Schleichhandel, wird für den Bereich der Stadt Luxemburg dem Polizeipräsidenten in Luxemburg und für den Bereich der Distrikte den Verwaltungskommissaren übertragen.

Diese werden gleichzeitig ermächtigt, die in den einzelnen Preisbestimmungen angedrohten Strafen im Verwaltungswege zu verhängen.

§ 2.

Der Polizeipräsident und die Verwaltungskommissare bzw. die von diesen mit der Preisüberwachung beauftragten Beamten sind berechtigt, alle zur Ermittlung von Preisverstößen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 3.

Alle am Wirtschaftsleben beteiligten Personen sind verpflichtet, die Richtigkeit ihrer Preisstellung nachzuweisen. Die Einstandspreise müssen durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden; das gleiche gilt für die Kosten und Nebenentgelte, die für die Preisstellung maßgebend waren.

§ 4.

Preisbildende Maßnahmen aller Art und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen behält sich der Chef der Zivilverwaltung vor. Er erläßt auch die zur weiteren Durchführung erforderlichen Vorschriften.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Luxemburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 30. 8. 1940 erfolgt.

B46355

H4374 – 0018

Verordnung*)
über den Grundstücksverkehr in Luxemburg.
Vom 28. August 1940.

§ 1.

(1) Die Veräußerung (Kauf, Tausch) eines Grundstücks oder die Bestellung eines Rechts an einem Grundstück bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde).

(2) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Versteigerung darf der Zuschlag nur unter Vorbehalt der noch einzuholenden Genehmigung erteilt werden; die Einregistrierung und Ueberschreibung darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung nachgewiesen ist.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für Rechtsgeschäfte, die nach dem 10. Mai 1940 vorgenommen sind und zwar auch dann, wenn die Rechtsänderung bereits vollzogen ist.

§ 2.

Ob die Genehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 3.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäftes ein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 4.

Zur Genehmigungsbehörde bestimme ich den Verwaltungskommissar für Luxemburg-Stadt und die Verwaltungskommissare für Luxemburg-Land, Diekirch und Grevenmacher, jeweils für ihren Dienstbereich.

§ 5.

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer
   a) entgegen einer Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,
   b) ohne binnen einem Monat nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem andern überläßt oder beläßt,

2. wer die bei der Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) An Stelle der gerichtlichen Bestrafung kann polizeiliche Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe treten.

§ 6.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

§ 7.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 31. 8. 1940 erfolgt.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe über die Abgabe und den Bezug von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 10. Mai 1940 nach wie vor in Kraft ist. Danach dürfen Reichsdeutsche einschl. Wehrmachtsangehörige in Luxemburg nur für den augenblicklichen persönlichen Bedarf kaufen. Jeder sonstige Einkauf, auch durch Vermittlung Dritter, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft, und zwar machen sich sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar.

Diese Bekanntmachung ist in den Läden an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Luxemburg, den 29. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 31. 8. 1940 erfolgt.

B 46356

H4374 – 0019

Bekanntmachung*)

über die Wiederaufnahme des Postanweisungsdienstes. Vom 29. August 1940.

Vom 1. 9. 1940 ab wird der Postanweisungsdienst zwischen Luxemburg und dem Reich wieder aufgenommen. Gleichzeitig wird der lux. Postanweisungsdienst dem deutschen Postanweisungsdienst angeglichen. Von diesem Zeitpunkt ab werden im innerluxemburgischen Postanweisungsdienst die deutschen Vorschriften, Gebühren und Vordrucke eingeführt. Die Beträge sind in Reichsmark anzugeben. Auf den Abschnitten der Postanweisungen sind bis auf weiteres nur Angaben über den Zweck der Zahlung zulässig. Darüber hinausgehende Mitteilungen sind nicht zugelassen.

Die Gebühren betragen innerhalb Luxemburgs und im Verkehr zwischen Luxemburg und dem Reich

bis 10 RM	20 Rpf.
über 10— 25 RM	30 Rpf.
über 25— 100 RM	40 Rpf.
über 100— 250 RM	60 Rpf.
über 250— 500 RM	80 Rpf.
über 500— 750 RM . . .	1 RM
über 750—1000 RM . . .	1 RM 20 Rpf.

Höchstbetrag 1000 RM.

Die Vordrucke werden zum Preise von 1 Rpf. für zwei Stück abgegeben.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird auch der Ueberweisungsdienst von Postscheckkonto zu Postscheckkonto zwischen Luxemburg und dem Reich wiederaufgenommen. Er ist gebührenfrei und an keine Höchstgrenze gebunden.

Luxemburg, den 29. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 31. 8. 1940 erfolgt.

Verordnung*)

über Maßnahmen auf dem Gebiete des Judenrechts. Vom 5. September 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für das ihm unterstehende Gebiet folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten.

(2) Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieser Verordnung außerhalb des dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg unterstehenden Gebiets geschlossen sind.

(3) Zu den verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

(4) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg. Die Ausführungsvorschriften über dieses Genehmigungsverfahren erläßt der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

§ 2.

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3.

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Blutseinschlages sind durch § 1 und § 2 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 4.

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 5.

Außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten. Dies gilt auch für den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 6.

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

B46357

H4374 – 0020

§ 7.

Staatsangehörige im Sinne dieser Verordnung sind die luxemburgischen Staatsangehörigen.

§ 8.

(1) Jude im Sinne dieser Verordnung ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling deutscher oder luxemburgischer Staatsangehörigkeit,

a) der am 19. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird;

b) der am 16. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist;

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 9.

Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung als Jude gilt. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10.

Wer dem Verbot des § 1 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

(3) Wer der Bestimmung des § 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 6 jedoch erst am 1. Januar 1941.

Luxemburg, den 5. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 7. 9. 1940 erfolgt.

Verordnung*)

über das jüdische Vermögen in Luxemburg.

Vom 5. September 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1.

Jeder im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg ansässige Jude hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stand vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anzumelden und zu bewerten. Juden, die eine andere als die deutsche oder luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen, haben nur ihr im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg liegendes Vermögen anzumelden und zu bewerten.

§ 2.

(1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, sowie die Bestellung eines Nießbrauches an einem solchen Betrieb, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäftes.

(2) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3.

(1) Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes bedarf der Genehmigung.

(2) Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhabern die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden.

B 46358

H4374 – 0021

§ 4.

(1) Einem Juden kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

(2) Außerdem können für die Vermögen oder Vermögensteile Kommissare bestellt werden mit der Maßgabe, daß diesen Kommissaren das ausschließliche Verfügungsrecht zusteht.

§ 5.

(1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte erwerben.

(2) Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung gem. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung angeordnet ist.

§ 6.

(1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinsliche Werte und ähnliche Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen.

(2) Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind, oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen.

(3) Die Depots und Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

(4) Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung.

(5) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für Juden, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 7.

(1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen aus jüdischem Besitz nur von den noch zu bestimmenden öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 RM übersteigt.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Juden mit anderer als deutscher oder luxemburgischer Staatsangehörigkeit.

B 46359

§ 8.

(1) Jude im Sinne dieser Verordnung ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling deutscher oder luxemburgischer Staatsangehörigkeit,

a) der am 16. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird;

b) der am 16. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist;

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 9.

(1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch:

a) wenn eine oder mehrere der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates Juden sind;

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört, entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichen.

(4) Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht.

(5) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes gilt als jüdischer Gewerbebetrieb. Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 10.

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

(2) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen erteilen der Chef der Zivilverwaltung oder die von ihm bestimmte Stelle.

H4374 – 0022

§ 11.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften oder den auf Grund des § 10 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt oder nach diesen Vorschriften bestehende Verpflichtungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat außerhalb des dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg unterstehenden Gebiets begangen hat. Anstelle der gerichtlichen Bestrafung kann in geeigneten Fällen polizeiliche Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen erfolgen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Absatz 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 5. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 7. 9. 1940 erfolgt.

Verordnung
betr. Beschädigung von Anschlägen.
Vom 12. September 1930.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen oder Verlautbarungen des Chefs der Zivilverwaltung, der von ihm eingesetzten oder sonstiger deutscher Dienststellen oder der Volksdeutschen Bewegung abreißt oder sonst irgendwie beschädigt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 12. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 14. 9. 1940 erfolgt.

Bekanntmachung*)
betr. Aufruf von Devisenwerten.
Vom 13. September 1940.

Durch meine „Verordnung über das in Luxemburg anzuwendende Devisenrecht" vom 27. 8. 1940 werden sämtliche in Luxemburg ansässige natürliche und juristische Personen zum Verkauf ihrer

> USA.-Dollarnoten, Schweizer Franken, Schwedische Kronennoten (jedoch nur Stücke bis zu 50 Schwedenkronen), Französische Frankennoten, Goldmünzen sowie Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial)

bis zum 15. September 1940 entweder an die Internationale Bank oder Generalbank, Allgemeine Elsässische Bank, Kreditanstalt für Elsaß und Lothringen sowie deren Filialen aufgefordert.

Bis zum gleichen Zeitpunkt — 15. 9. 1940 — sind andere als obenangeführte ausländische Zahlungsmittel der Reichskreditkasse in Luxemburg anzumelden. Weiterhin fallen unter die Anmeldepflicht Forderungen in ausländischer und inländischer Währung an Devisenausländer, ausländische und deutsche Wertpapiere sowie andere Devisenwerte.

Verstöße gegen die Verkaufs- und Anmeldepflicht stehen unter hoher Strafandrohung. Es wird daher im Interesse eines jeden einzelnen Luxemburgers auf die Beachtung der vorangeführten Verordnung hingewiesen.

Für die Anmeldung von in- und ausländischen Wertpapieren sind besondere Vordrucke vorgesehen, die bei der Reichskreditkasse oder bei den vorbezeichneten Banken zu erhalten sind. Im übrigen geben die Banken über einzelne Fragen Auskunft.

Luxemburg, den 13. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

In Vertretung Dr. Münzel.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 14. 9. 1940 erfolgt.

B 46360

H4374 – 0023

Bekanntmachung
über die Aufnahme des Postscheckverkehrs.
Vom 15. September 1940.

Am 1. Oktober wird der volle Postscheckverkehr mit dem Reiche und der innerluxemburgische Postscheckdienst mit deutschen Vordrucken aufgenommen werden. Postscheckteilnehmer, die noch keine deutschen Vordrucke (Scheck- und Ueberweisungshefte usw.) bestellt haben, werden daran erinnert, ihre Bestellung umgehend dem Postscheckamt Luxemburg einzureichen, damit die Vordrucke rechtzeitig geliefert werden können. Nach der Einführung der deutschen Vordrucke dürfen die alten nicht mehr benutzt werden.

Wer die deutschen Vordrucke rechtzeitig bestellt, kann damit rechnen, daß ihm die Vordrucke kurz vor ihrer Einführung zugestellt werden.

Luxemburg, den 15. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

In Vertretung Dr. Münzel.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 17. 9. 1940 erfolgt.

Verordnung
betr. das Abhören von Rundfunksendern.
Vom 16. September 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1.

(1) Das Abhören anderer Rundfunksender als der vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg zum Abhören in Luxemburg zugelassenen Sender ist verboten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsgeräte werden eingezogen.

§ 2.

Für die Verhandlung und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist das durch Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg vom 20. August 1940 errichtete Sondergericht zuständig.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 16. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 19. 9. 1940 erfolgt.

Bekanntmachung*)
zur Ergänzung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg betr. das Abhören von Rundfunksendern.
Vom 16. September 1940.

In Luxemburg dürfen folgende Sender abgehört werden: Luxemburg, Posen, Bremen I, Troppau, Danzig II, Koblenz, Graz, Unterweser, Magdeburg, Köln, Königsberg II, Bremen II, München, Salzburg, Bregenz, Linz, Brünn, Deutschlandsender Litzmannstadt, Breslau, Kattowitz, Frankfurt a. M., Trier, Klagenfurt, Hannover, Stettin, Königsberg I, Leipzig, Krakau, Innsbruck, Saarbrücken, Freiburg (Breisgau), Prag, Mährisch-Ostrau, Reichssender Berlin, Böhmen, Görlitz, Danzig I, Kassel, Kaiserslautern, Hamburg, Flensburg, Stolp, Memel, Dresden, Warschau, Nürnberg, Stuttgart, Wien, Donau.

Luxemburg, den 16. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 19. 9. 1940 erfolgt.

B 46361

H4374 – 0024

Bekanntmachung
zur Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache. Vom 14. September 1940.

Zur Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache in Luxemburg vom 6. 8. 1940 — Verordnungsblatt für Luxemburg Seite 1 — wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rechtsverkehr, im behördlichen und geschäftlichen Schriftverkehr, in der Werbung aller Art dürfen von luxemburgischen Staatsangehörigen die Vornamen nur in der deutschen Form verwendet werden.

Luxemburg, den 14. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 19. 9. 1940 erfolgt.

Verordnung*)
über die Preisregelung für die Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen in das Deutsche Reich. Vom 1. September 1940.

Zur Regelung eines ordnungsgemäßen Absatzes von Weinbauerzeugnissen in das Deutsche Reich wird auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung für dessen Bereich verordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen des Jahrgangs 1939 und älterer Jahrgänge in das Deutsche Reich bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg.

§ 2.

(1) Der Einkauf von Weinbauerzeugnissen zur Ausfuhr in das Deutsche Reich darf nur von Beauftragten des Weinbauwirtschaftsverbandes Rheinland vorgenommen werden, die von der Verwaltungskommission, Abteilung Ernährungswirtschaft, in Luxemburg im Einvernehmen mit dem Weinbauwirtschaftsverband Rheinland besonders zugelassen sind. Erfolgt der Einkauf durch den einheimischen Handel, so hat dieser die zur Ausfuhr bestimmten Mengen der vorgenannten Verwaltungskommission anzudienen.

(2) Ein Verkauf von Weinbauerzeugnissen durch den Erzeuger zur Ausfuhr in das Deutsche Reich darf nur erfolgen, wenn sich der Ankäufer durch schriftliche Unterlagen als kaufberechtigt im Sinne des Absatzes (1) ausweist.

(3) Der Erzeuger hat bei Kaufabschluß an den Beauftragten eine Vermittlungsgebühr zu zahlen.

§ 3.

Bei Einkauf von Weinbauerzeugnissen gem. §§ 1 und 2 hat der zugelassene Beauftragte des Weinbauwirtschaftsverbandes Rheinland zu zahlen.

§ 4.

Für die gem. §§ 1 und 2 zum Verkauf gelangenden Weinbauerzeugnisse werden folgende Sortenpreise festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen:

a) Elbing	bis zu RM. 445.—
b) Müller-Thurgau (Riesling und Sylvaner)	bis zu RM. 475.—
c) Pinot (Auxerrois Ruländer u. ä.)	bis zu RM. 500.—
d) Riesling (Traminer, Muskateller u. ä.)	bis zu RM. 650.—

alles je 1000 Liter nach dem 11. Abstich.

Bei einem Verschnitt der aufgeführten Sorten miteinander darf nur der dem Verschnittverhältnis entsprechende Preisanteil je Traubensorte gefordert bzw. gezahlt werden.

Für die unter d) genannten Weine können bei besonders hervorragenden Lagen und bei überdurchschnittlicher Güte durch die Verwaltungskommission, Abteilung Ernährungswirtschaft, Gütezuschläge bewilligt werden. Der Verkaufspreis ist bei Verladung zahlbar.

§ 5.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Anstelle der gerichtlichen Bestrafung kann polizeiliche Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe treten. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Gegenstandes der strafbaren Handlung erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt

B 46362

H4374 – 0025

werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen. Außerdem kann die Veröffentlichung der Bestrafung auf Kosten des Bestraften in der Tageszeitung angeordnet werden.

§ 6.

Die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 18. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
J. V.: Siekmeier.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 19. 9. 1940 erfolgt.

Reisepaß Nr. 375/40 ungültig.

„Der dem Schausteller Heinrich Nehr, geboren am 10. April 1906 in Bremen, z. Zt. wohnhaft in Esch-Alzette, Stadthausplatz (Wohnwagen), am 10. April 1940 von der deutschen Gesandtschaft in Luxemburg mit Gültigkeitsdauer bis zum 9. April 1941 ausgestellte Reisepaß Nr. 375/40 ist in Verlust geraten.

Der Paß wird, nachdem Nehr ein neuer Paß Nr. 1/40 ausgestellt worden ist, hiermit für ungültig erklärt."

Luxemburg, den 5. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Im Auftrage: Dr. Günther, Oberregierungsrat.

B46363

H-4374

RF 195-6-7

B46341

24

RF 195-6-7 No File Copy

H4374 – 0026